

Verantwortung und 1. Beschlussfassung
 2. Beschlussfassung: 2007-2008
 Veröffentlicht: 2007-2008

Lehrerkollegium
 Schulrat
www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info

Unterrichtsbegl. Verantst.

Differenzierung zwischen Lehr-
 ausgang, Lehrausflug, Lehrfahrt
 und externem Fachunterricht

► Richtlinien zum Beschluss der Landesregierung vom 8. Juni 2009, Nr. 1510

- Lehrausgänge: Sie finden während der Unterrichtszeit statt. Im Sinne des Wortes „Ausgang“ ist diese Veranstaltung so zu verstehen, dass bis zu maximal einem halben Tag betroffen sein darf (mit Rückkehr am Nachmittag).
- Lehrausflug: Das sind eintägige Veranstaltungen. Die Dauer der Fahrt darf die Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit nicht überschreiten.
- Lehrfahrten: Das sind mehrtägige Veranstaltungen, die mit Übernachtung verbunden sind.
- Externer Fachunterricht: im Bezirk von Bruneck nach Innichen und umgekehrt

- Freie Wahl des Transportmittels - mit Ausnahme von Motorrädern und Privatautos, muss aber vom Schulrat hinsichtlich des Grundsatzes der Sparsamkeit und Angemessenheit eingehend überprüft werden.
- Mindestens 2 Begleitpersonen, wenigstens 1 Begleitperson muss in der jeweiligen Klasse unterrichten. Gemischte Schülergruppen sollten von 1 Mann und 1 Frau begleitet werden.
- Die Begleitpersonen haben absolute Aufsichtspflicht, da sie die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schüler/innen tragen. Das MD Nr. 623/1996 sieht ausdrücklich vor, **dass keine Stunden zur freien Verfügung vorgesehen werden dürfen. Es müssen von den Aufsichtspersonen immer und ausnahmslos klar definierte Strukturen vorgegeben werden. Diese Strukturen sind auch abhängig davon, wie alt die Jugendlichen sind. „Ihr könnt jetzt tun, was ihr wollt“ ist nicht verantwortbar und zeugt davon, dass keine Aufsichtsstrukturen vorgegeben wurden. Hier gilt Art. 1176 des Zivilgesetzbuches: „Sorgfältig handelt eine Person, wenn sie die Aufsicht wie ein guter Familienvater ausübt.“**
- Alle von Schülern und Begleitpersonen beschlossenen Tätigkeiten sind für die gesamte Gruppe verbindlich. Es darf sich kein/e Schüler/in eigenmächtig von der Gruppe absetzen. Den Anweisungen der Begleitpersonen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Wie im Elternhaus und in der Schule so ist auch während des Lehrausflugs und der Lehrfahrt geboten, die Anstandsregeln einzuhalten. Es darf nichts beschädigt werden; Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist verboten; ebenso erwartet sich jede/r Einzelne von den Gruppenmitgliedern Pünktlichkeit und Ehrlichkeit.
- Jede/r Schüler/in soll immer den Personalausweis (bzw für Auslandsreisen einen internationalen Krankenschein) bei sich haben. Besondere Achtsamkeit gilt der Verwahrung von Geld und Schmuck. Es empfiehlt sich, praktische, jahreszeitgemäße Kleidung mitzunehmen. Schüler/innen, die Medikamente einnehmen müssen (Asthmatiker etc.), sollen diese nicht vergessen. Erkrankungen und Allergien müssen den Begleitpersonen gemeldet werden.
- Alle unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten beginnen und enden am Schulort.
- Für jeden Lehrausgang außerhalb Bruneck bzw. Innichen, Lehrausflug und jede Lehrfahrt ist vorher das Einverständnis der Eltern schriftlich einzuholen.
- Alle schulbegleitenden Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch den Direktor.
- Für alle schulbegleitenden Veranstaltungen kommen grundsätzlich die Familien selbst auf, indem die Schule entsprechende Beträge einhebt. Die Möglichkeit, Beiträge aus dem Schulhaushalt zu gewähren, bleibt unbenommen. Alle Buchungen erfolgen über die Schule.
- Der Betrag für Bus- und/oder Übernachtungsspesen muss von der verantwortlichen Lehrkraft eingesammelt und auf das Schulkonto überwiesen werden. (Siehe unter Vorgangsweise bei der Organisation) Jede Rechnung für Bus oder Hotel muss auf den Namen der Schule ausgestellt werden. Begleitpersonen lassen die Rechnungen für Übernachtung und Verpflegung (getrennt!) auf ihren Namen ausstellen und geben den Steuerbeleg zusammen mit dem Gesuch für Außendienstabrechnung im Sekretariat ab.
- Vor der Durchführung einer Lehrfahrt muss die betreuende und organisierende Lehrperson abklären, ob eine Versicherung für Gepäckdiebstahl und Krankenrücktransport abgeschlossen werden soll. Bei Flugreisen soll eine Reisegepäckversicherung verpflichtend abgeschlossen werden.
- Die Rückkehr erfolgt bei Lehrausflügen innerhalb 22.00 Uhr, wenn der darauffolgende Tag ein Schultag ist.
- Über jeden Lehrausflug und jede Lehrfahrt ist ein Bericht zu verfassen, der, von den Begleitpersonen unterschrieben, innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung der Tätigkeit abzugeben ist.
- Planungstermine: Im Herbst müssen alle geplanten Tätigkeiten von den Klassenräten, der Lehrerkonferenz und dem Schulrat genehmigt werden. Für Lehrfahrten müssen spätestens 1 Monat vor dem beabsichtigten Reisetag die Genehmigungen eingeholt werden. Für Lehrausflüge und Lehrausgänge sind die Ansuchen mindestens eine Woche vor dem Termin abzugeben.

Unterrichtsbegl. Verantst.

▶ Richtlinien zum Beschluss der Landesregierung vom 8. Juni 2009, Nr. 1510

Anzahl der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen

1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
Insgesamt 2 Tage für ganztägige Veranstaltungen Lehrausflüge = ganztägig ohne Übernachtung	Insgesamt 2 Tage für ganztägige Veranstaltungen Lehrausflüge = ganztägig ohne Übernachtung	Insgesamt 3 Tage für ganztägige Veranstaltungen Lehrausflüge = ganztägig ohne Übernachtung	Insgesamt 3 Tage für ganztägige Veranstaltungen Lehrausflüge = ganztägig ohne Übernachtung	Insgesamt 3 Tage für ganztägige Veranstaltungen Lehrausflüge inklusive der eventuellen Dachaufahrt : Ob Dachau gefahren wird, entscheidet der jeweilige Klassenrat
Alles inklusive auch Herbstwandertag/Maiausflug	Alles inklusive auch Herbstwandertag/Maiausflug	Alles inklusive auch Herbstwandertag/Maiausflug	Alles inklusive auch Herbstwandertag/Maiausflug	Alles inklusive auch Herbstwandertag/Maiausflug
Verschiede Kombinationen möglich:	Verschiede Kombinationen möglich:	Verschiede Kombinationen möglich:	Verschiede Kombinationen möglich:	Verschiede Kombinationen möglich:
2 ganze Tage	2 ganze Tage	1 ganztägig + 4 halbtägig	1 ganztägig + 4 halbtägig	1 ganztägig + 4 halbtägig
2 halbe Tage + 1 ganzer Tag	2 halbe Tage + 1 ganzer Tag	2 ganztägig + 2 halbtägig	2 ganztägig + 2 halbtägig	2 ganztägig + 2 halbtägig
4 halbe Tage	4 halbe Tage	3 ganztägig	3 ganztägig	3 ganztägig
		6 halbtägig	6 halbtägig	6 halbtägig

3. Klasse Lewit Innichen: Da dies eine Abschlussklasse ist, hat diese Klasse die Möglichkeit, eine zweitägige Lehrfahrt zu planen.

Lehrfahrt = ganztägig mit Übernachtung

3 Schultage mit zwei Übernachtungen

Die Genehmigung wird davon abhängig gemacht, ob der KR bzw. die Fachlehrperson die Lehrfahrt in das Unterrichtsprogramm aufgenommen hat, ob die Anfrage entsprechend der Kriterien eingelangt ist und ob der Anfrage ein detailliertes Programm der Lehrperson angefügt ist. Von vornherein nicht genehmigt wird ein Antrag, den Schüler offensichtlich allein einbringen und der keinen Programmbezug aufweist. Ebenso abgelehnt wird eine Lehrfahrt, für die die Schüler die Begleitpersonen selber suchen.

Maturareise = ganztägig mit Übernachtung

5 Tage mit vier Übernachtungen

Maximal drei Schultage kombiniert mit zwei freien Tagen

In gar keinem Fall kann, mit welcher Begründung auch immer, ein sechster Tag hinzukommen.

Kosten

- Obergrenze für jährliche Lehrausflüge incl. Lehrausgänge: 100,00€
- Lehrfahrten 4. Klasse: Obergrenze von 200 Euro
- Maturareisen: auch hier müssen die Ziele und die Unterkünfte im Sinne der Sparsamkeit ausgewählt werden.
- Spesen für Begleitpersonen: Richtwert max. 290 Euro ohne Außendienst (4.Klasse)
- Spesen für Begleitpersonen: Richtwert max. 600 Euro ohne Außendienst (5.Klasse)
- Die Planung muss eine genaue Kostenaufstellung beinhalten. Der Direktor behält es sich vor, entsprechend der Verfügbarkeit, die Anträge zu genehmigen, abzulehnen oder eine andere Kostenkalkulation zu verlangen.

Verantwortung und 1. Beschlussfassung
 2. Beschlussfassung: 2007-2008
 Veröffentlicht: 2007-2008

Lehrerkollegium
 Schulrat
www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info

Unterrichtsbegl. Verantst.

► Richtlinien zum Beschluss der Landesregierung vom 8. Juni 2009, Nr. 1510

Lehrausgänge

- Von den Fachlehrern geplant, mindestens 1 Woche vor der Durchführung beantragt und unter ihrer persönlichen Leitung während der Unterrichtszeit durchgeführt. Sie sind im Jahresplan vorgesehen oder beziehen sich unmittelbar darauf.
- Organe der Koordination sind die Klassenräte.
- Im Jänner und zwei Wochen vor den Notenkonferenzen im Juni finden keine Lehrausgänge statt.
- Maximal ein Lehrausgang pro Woche; nicht immer am gleichen Wochentag
- Ausnahmen gelten für langfristig ordnungsgemäß geplante Veranstaltungen, deren Durchführung durch unvorhersehbare widrige Umstände (z.B. Wetter, Krankheit u.ä.) verhindert wurde.
- Zeitliche Koordinierung mit Angabe von Ziel, Termin und Klasse bis Mitte Oktober
- Dauer der Vor- und Nachbereitung soll in etwa der des Lehrausganges entsprechen.
- In der Regel sind Wiederholungsbesuche nicht gestattet. Ausnahmen gelten, wenn die didaktischen und inhaltlichen Schwerpunkte eindeutig verschieden sind und die Betriebe sich im Raum Bruneck bis Innichen befinden.
- Eventuelle zusätzliche, nicht vorhersehbare Lehrausgänge (Ausstellungen, Theater usw.) werden von der Direktion nur dann genehmigt, wenn alle anderen Bedingungen erfüllt sind und der Klassenrat dies in einer Sitzung bestätigt.
- In Planung und Durchführung sollten, wenn möglich, mehrere Fächer einbezogen werden.
- Es sollten öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- Das Gesuchsformblatt für die Genehmigung durch den Direktor ist wenigstens eine Woche vorher - vollständig ausgefüllt - im Sekretariat abzugeben, damit das diesbezügliche Schreiben an die Eltern termingerecht verschickt werden kann.
- Das Formblatt wird mit einem Anhang, der Name, Fach und Unterrichtsstunde enthält, versehen. Die einzelnen Lehrkräfte geben mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis für den mit dem Lehrausgang verbundenen Stundenausfall.
- Eventuelle Supplenzen werden vom Sekretariat organisiert.

Lehrausflüge

- Sie werden von den Fachlehrern und den Schülern gemeinsam geplant und vorbereitet. Der Schulsporttag (Winter- oder Sommersporttag) wird von den Fachlehrern für Leibeserziehung koordiniert und ist nicht in den Tagen enthalten, die für Lehrausflüge zur Verfügung stehen. Die Termine werden auf Vorschlag des Lehrerkollegiums vom Schulrat festgelegt. Bei einem Lehrausflug darf die Dauer der Fahrt nicht die Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit überschreiten.

Lehrfahrten

Sie werden von den Fach- oder Klassenlehrern gemeinsam mit den Schülern gründlich geplant und vom Schulrat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel genehmigt. Der Klassenvorstand übernimmt die Koordination. Lehrfahrten sind auf den europäischen Raum zu begrenzen.

Die Begleitung von Lehrfahrten/Maturareisen muss ausgewogen auf die zur Verfügung stehenden Lehrpersonen verteilt werden. Eine Lehrperson begleitet im Schuljahr nicht mehr als eine Lehrfahrt/Maturareise. Für Lehrfahrten müssen spätestens 1 Monat vor dem beabsichtigten Reisetag die Genehmigungen eingeholt werden.

Verantwortung und 1. Beschlussfassung
2. Beschlussfassung: 2007-2008
Veröffentlicht: 2007-2008

Lehrerkollegium
Schulrat
www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info

Unterrichtsbegl. Verantst.

**Schüleraustausch,
Sprachreisen
Lincoln**

► Richtlinien zum Beschluss der Landesregierung vom 8. Juni 2009, Nr. 1510

Ein Schüleraustausch darf nur nach detaillierter Planung in Absprache mit den Schülereltern und den Schulorganen der Austauschschule durchgeführt werden.

Sprachreisen können organisiert werden, wenn das Programm einen strengen Lehrplanbezug aufweist und wenn Unterricht oder unterrichtsähnliche Veranstaltungen in ausreichendem Maß stattfinden. Außerdem können sie nur dann genehmigt werden, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel (Außendienstkontingente) vorhanden sind. Sprachreise und Lincolnfahrt in einem Schuljahr, also zwei Aufenthalte im Ausland innerhalb eines Schuljahres, sind aus finanziellen Gründen nicht durchführbar. Sprachreisen und die Lincolnfahrt werden abwechselnd durchgeführt. Die Fahrt nach Lincoln dauert eine Woche und wird während der regulären Schulzeit durchgeführt.

Grundsätzlich werden Sprachreisen 14-tägig außerhalb der Unterrichtszeit (z.B. Anfang September) durchgeführt. Die Kriterien werden von den Fachgruppen der Fremd- und Zweitsprachenlehrer je nach Erfordernissen der geplanten Sprachreise festgelegt. Die Sprachreisen werden klassenübergreifend geplant, sodass sich an diesen Reisen jene beteiligen können, die dies für sich als wertvoll und erstrebenswert erachten.

Unterrichtsbegl. Verantst.

Vorgangsweise bei der Organisation einer schulbegleitenden Veranstaltung

Kontingentierung der Außendienste

► Richtlinien zum Beschluss der Landesregierung vom 8. Juni 2009, Nr. 1510

Die unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten werden im Laufe der ersten Klassenratssitzungen von den Klassenräten vorgeschlagen. Die Beschlussfassung erfolgt im Oktober im Lehrerkollegium und im Schulrat.

Ansuchen um Genehmigung einer schulbegleitenden Veranstaltung (Lehrausgang, Lehrausflug, Lehrfahrt u.s.w.) im Sekretariat einreichen und eine verantwortliche Lehrperson namhaft machen.

1. Nach der Genehmigung sind **schriftliche Kostenvorschläge** für Fixspesen (Bus, Übernachtungskosten u.s.w.) einzuholen. Es genügt **ein Kostenvorschlag** mit entsprechender Begründung, z. B. Anzahl der Sitze, Ausstattung und Komfort des Busses. Vorteilhaft ist es aber, mehrere Angebote einzuholen, damit das kostengünstigste ausgewählt werden kann.
2. Nach Überprüfung der Kostenvorschläge durch die verantwortliche Lehrperson muss die Erklärung über die Angemessenheit der Kosten ausgefüllt werden. Es erfolgt die **schriftliche Bestellung** durch das Sekretariat.
3. Die festgestellten Spesen werden von der Lehrperson eingesammelt, wobei **jedem Schüler eine Quittung** auszustellen ist.
Für Schüler, die noch nicht volljährig sind, muss die Quittung auf den Namen eines Elternteiles ausgestellt werden.
4. Die für die Veranstaltung verantwortliche Lehrperson zahlt den eingesammelten Betrag **auf das Bankkonto der Schule ein. RAIKA Bruneck ABI 08035 CAB 58242 Kto.03/00/02.190-3**
5. Die Schule erhält die **Rechnung** und bezahlt diese.
6. Für die Lehrpersonen: **Ansuchen um Außendienst** nicht vergessen!

Es müssen immer vor der Lehrfahrt oder der Sprachreise die zu erwartenden Kosten für die Begleitpersonen hochgerechnet werden, sodass bereits im Herbst bei der Planung der Kostenrahmen abgeklärt werden kann. Eventuelle Streichungen können die Folge sein.

Verantwortung und 1. Beschlussfassung
2. Beschlussfassung: 2007-2008
Veröffentlicht: 2007-2008

Lehrerkollegium
Schulrat
www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info

Unterrichtsbegl. Verantst.

► Richtlinien zum Beschluss der Landesregierung vom 8. Juni 2009, Nr. 1510

Anzahl der teilnehmenden Schüler bei unterrichtsbegleitender Tätigkeit

Erklärtes Ziel ist es, dass sich alle Schüler einer Klasse an der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung beteiligen. Von jeder Klasse müssen sich mindestens 90% daran beteiligen. Eine Dezimalzahl wird bis 5 abgerundet, ab 6 wird aufgerundet. Die mehrtägige unterrichtsbegleitende Veranstaltung ist für jene verpflichtend, die sich bei der Planung derselben damit einverstanden erklärt haben (ausgenommen: kurzfristige Erkrankungen) Wenn sich nicht die 100% beteiligen, und wenn der Prozentsatz von denen, die sich nicht beteiligen, maximal 10% beträgt, kann die Veranstaltung unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden: Für Schüler, die sich nicht daran beteiligen, muss während der Veranstaltung (Schultage betreffend) in der Schule ein Alternativunterricht/Alternativprogramm garantiert werden. Dieser Alternativunterricht//dieses Alternativprogramm muss im Vorfeld von den zuständigen Lehrpersonen geplant werden. Schüler, die nicht an der Lehrfahrt teilnehmen, müssen eine schriftliche Begründung dafür abgeben. Sie haben für die Dauer der Lehrfahrt geregelten Unterricht.